

# Bebauungsplan 44 A „Käfernberg“ 7. Änderung, Schloss-Stadt Hückeswagen

## Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



**Auftraggeber:** Erika Heuse  
Danziger Straße 22  
51688 Wipperfürth

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 03. August 2015

## INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen .....	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	2
4	Datenrecherche .....	2
5	Begehung und Bewertung .....	4
6	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen .....	4
7	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf .....	4

## Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/1 (Wipperfürth) .....	2
---	---

## Anlage

### Literaturverzeichnis

### Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet erstreckt sich, umgeben von Segelsportnutzungen sowie dem Clubhaus der DLRG im Süden und Wochenendhäusern im Norden, auf einem ufernahen Hangbereich an der Bevertalsperre. Die Grundstücke werden mit kleinen Hütten und Wohnwagen zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, anstelle der bisher eher provisorischen Hütten, die Errichtung von Wochenendhäusern, wie sie bereits angrenzend vorhanden sind.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)<sup>1</sup> eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

---

<sup>1</sup> In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

## 2 Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Das Plangebiet im Süden von Käfernberg umfasst eine Fläche im Umfang von 1.728 m<sup>2</sup>. Es handelt sich weitgehend um Scherrasenflächen, die abschnittsweise mit Hütten und dauerhaft abgestellten Wohnwagen bestanden sind. Des Weiteren sind einzelne Bereiche mit Platten/Pflastersteinen befestigt. Im Nordosten stehen ein Obstbaum und ein Laubbaum mit mittlerem Baumholz. Die detaillierte Beschreibung und Darstellung des Ausgangszustandes (reale Flächennutzungen und Biotoptypen) ist dem Erläuterungsbericht und der Karte 1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu entnehmen.

## 3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Bei dem Abbruch der vorhandenen Hütten und der Rodung von Gehölzen können möglicherweise Brutplätze von Vögeln betroffen sein. Damit einhergehend kann es zum Verlust von Nahrungsräumen und Jagdhabitaten kommen.

## 4 Datenrecherche

Am 20. Juli.2015 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Es sind insgesamt 27 Vogelarten genannt. „Planungsrelevante“ Säugetiere, Reptilien, Wirbellose oder Pflanzen werden im betreffenden Messtischblattquadranten nicht aufgeführt.

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4810-Quadrant 1 (Wipperfürth) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/1 (Wipperfürth)**

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4810-Quadrant 1	in NRW (KON)
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U↓
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4810- Quadrant 1	in NRW (KON)
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	S
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Kormoran	Phalacrocorax carbo	sicher brütend	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U↓
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	U
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4810/1

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

## 5 Begehung und Bewertung

Die Begehungen des Plangebietes erfolgten im März und Juli 2015. Die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet wurden auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Vogelnester (insbesondere größere Vogelnester) wurden während der Begehung nicht festgestellt. Auch an den Hütten wurden keine Vogelnester gesichtet.

Im direkten Plangebiet existieren für keine der im entsprechenden Messtischblattquadranten aufgeführten Arten Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignen. So fehlt es beispielsweise an geeigneten Baumhöhlen für Waldkauz oder Gartenrotschwanz. Die Gehölzbestände sind zu klein und strukturarm, um als Lebensraum für Schwarzspecht und Waldschnepfe in Frage zu kommen. Bruten von häufigen Vogelarten (wie Amsel oder Buchfink) sind aber nicht auszuschließen.

## 6 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## 7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Da „planungsrelevanten Arten“ im Vorhabensbereich allenfalls gelegentlich zur Nahrungssuche zu erwarten sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Verluste von Scherrasen und Entnahme von Gehölzen ausgeschlossen werden. **Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 03. August 2015

## Anlage

### Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4810. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 20. 07. 2015
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn